



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2015/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

ELEKTRONISCHE MEHRWERTSTEUERABRECHNUNG	SEITE 1
„ZOLL-FLASH“: VERWENDUNG VON FIRMFahrZEUGEN IN DER EU: VERSCHÄRFUNG	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
PRAXISÄNDERUNGEN DER ESTV	SEITE 3
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

ELEKTRONISCHE MEHRWERTSTEUERABRECHNUNG

Nachdem ein erster Pilotversuch der elektronischen Mehrwertsteuerabrechnung im Rahmen des Informatikprojekts INSIEME zwar erfolgreich verlaufen ist, aber aufgrund der Aufgabe des Gesamtprojekts nicht weiterverfolgt wurde, hat die ESTV für die Steuerpflichtigen von vorerst 4 Kantonen die Möglichkeit geschaffen, die MWST-Abrechnung elektronisch einzureichen. Der Service soll bis Mitte Jahr für alle Mehrwertsteuerpflichtigen verfügbar sein.

Inzwischen können bereits sehr viele Handlungen im Zusammenhang mit der MWST online vorgenommen werden. So kann die An- und Abmeldung als Steuerpflichtiger elektronisch erfolgen oder eine Fristverlängerung für das Einreichen der periodischen Abrechnung online erfasst werden. Bei all diesen Services erfolgt aber keine Identifizierung der Person, welche die Änderung vornimmt. Dies ist bei der elektronischen Mehrwertsteuerabrechnung (ESTV SuisseTAX) anders. Hier ist eine Registrierung erforderlich, bei der neben einer email-Adresse auch eine Mobilnummer angegeben werden muss. Diese Angaben sind für die Authentifizierung

notwendig. Zudem ist - damit ESTV SuisseTAX genutzt werden kann - einmalig auch eine Vollmacht auf Papier notwendig. Damit soll sichergestellt werden, dass nur berechnete Personen die elektronischen Abrechnungen erfassen können. Für ein Unternehmen können auch mehrere berechnete Personen registriert werden. Die elektronischen Abrechnungen, welche analog aufgebaut sind wie die Papierformulare, werden gleich bei der Eingabe validiert. Ist eine Eingabe fehlerhaft, so erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung. So können viele fehlerhafte Abrechnungen vermieden werden.

Zur Zeit kann die elektronische Mehrwertsteuerabrechnung nur von den Steuerpflichtigen der Kantone Basel-Stadt, Solothurn, Thurgau und Uri genutzt werden. Mit der Einführung für alle Steuerpflichtigen auf Mitte 2015 soll auch eine adäquate Serviceorganisation aufgebaut werden, welche bei Problemen beim Login und bei der Bedienung behilflich sein wird. Über die Registrierung bei ESTV SuisseTAX sollen in Zukunft noch weitere Services angeboten werden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch



„ZOLL-FLASH“: VERWENDUNG VON FIRMENFAHRZEUGEN IN DER EU: VERSCHÄRFUNG



Dass aufgrund eines im März 2013 ergangenen Urteils des EuGH eine Verschärfung hinsichtlich Verwendung von (in der EU unverzollten) Schweizer Firmenfahrzeugen durch in der EU ansässige natürliche Personen eingetreten ist, ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Nur wurde das besagte Urteil von den EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzt. Das hat die EU-Kommission dazu bewogen, eine einheitliche Regelung mit Wirkung auf den 1. Mai 2015 zu erlassen, die – wenig überraschend – den eingeschlagenen Weg der Verschärfung bestätigt.

Das im März 2013 ergangene Urteil beschäftigte sich in erster Linie mit der Auslegung von Art. 561 Abs. 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) zum **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung**. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist aktuell (noch) der folgende:

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn Beförderungsmittel, die einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehören, von einer bei dieser Person angestellten oder anderweitig von ihr zur Verwendung ermächtigten natürlichen, im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person gewerblich oder zum eigenen Gebrauch verwendet werden sollen. Eigener Gebrauch ist gestattet, sofern er im Anstellungsvertrag vorgesehen ist.

Die Zollbehörden können die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln nach dieser Vorschrift bei systematischer Inanspruchnahme begrenzen.

Gewisse Auslegungsprobleme ergeben sich insbesondere bezüglich «anderweitig ermächtigten Personen» und auch bei der Frage, wer als angestellte Person gilt. Während Frankreich und Deutschland einer privaten Nutzung von Schweizer Firmenfahrzeugen durch in der EU ansässige Arbeitnehmer über den Arbeitsweg hinaus mit einer gewissen Toleranz begegneten, hat Italien eine private Nutzung nur im Rahmen des Arbeitswegs zugelassen. Österreich hat demgegenüber festgestellt, dass nicht alle angestellten Personen als Angestellte im Sinne dieser Bestimmung gelten (namentlich am Unternehmen beteiligte Personen). Dass solche Auslegungen die ohnehin schon nicht überaus leserfreundlichen Bestimmungen des Zollkodex in den Bereich des Unverständlichen befördern, bräuchte hier eigentlich nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

In Ihrer Durchführungsverordnung 2014/234¹ zur Änderung des ZK hält die EU-Kommission unter anderem fest, dass «jüngste Vorfälle gezeigt haben, dass die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln missbraucht wird.»

Aus diesem Grund wird Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO auf den 1. Mai 2015 wie folgt neu gefasst:

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn ein Beförderungsmittel von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union wohnhaft und beim außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer des Beförderungsmittels beschäftigt ist, gewerblich oder privat genutzt wird.

Die private Nutzung des Fahrzeugs ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe.

Die Zollbehörden können von der Person, die das Beförderungsmittel benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.“

In der Hoffnung, dass nicht wieder unterschiedlich ausgelegt wird, leiten wir daraus folgendes ab:

- In der EU ansässige Arbeitnehmer (egal, ob am Unternehmer beteiligt oder nicht) von Schweizer Unternehmen dürfen Schweizer Firmenfahrzeuge inskünftig nur noch für das **Zurücklegen des Arbeitsweges** und für **geschäftliche Fahrten** (z.B. Kundenbesuche durch Aussendienstmitarbeitende) auf dem Zollgebiet der EU verwenden. Das Wochenend-Shopping mit dem Firmenwagen ist damit Geschichte.

- Die jeweiligen Arbeitnehmenden sollten darauf achten, dass sie jederzeit im Besitz einer Kopie des Anstellungsvertrages sind, der vorsieht, dass sie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgabe ein Firmenfahrzeug benötigen, welches auch für das Zurücklegen des Arbeitswegs (jedoch nicht darüber hinaus) verwendet werden darf. Die Kopie des Anstellungsvertrages sollte, um diesem Erfordernis gerecht zu werden, im Handschuhfach des Firmenfahrzeugs mitgeführt werden.

Wie eingangs erwähnt, tritt diese Regelung per **1.5.2015**, also am Tag der Arbeit, in Kraft. Es versteht sich von selbst, dass es womöglich erklärungsbedürftig wäre, wenn an diesem Tag in Schweizer Nachbarstaaten ansässige Arbeitnehmende mit einem in einem Kanton, wo der 1. Mai als Feier- oder Ruhetag gilt, immatrikulierten Firmenfahrzeug im EU-Zollgebiet herumfahren.

Wir empfehlen, mit Hinblick auf diese Änderung, Arbeitsverträge in geeigneter Weise anzupassen. Selbstverständlich muss der Vertragswortlaut in der Folge auch «gelebt» werden.

Zu beachten ist auch, dass die Zollbehörden nicht nur an der Grenze tätig sind, sondern auch im sog. rückwärtigen Raum patrouillieren und mit der Polizei zusammenarbeiten. Die Prüfung, ob die Fahrzeuge nur im Rahmen von Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO verwendet werden, ist also durchaus möglich.

Unternehmen, die die neue Bestimmung nicht einhalten wollen oder können, empfehlen wir, die Fahrzeuge in der EU zu verzollen. Dabei sollte folgendes beachtet werden:

- Der Name des Arbeitgebers sollte irgendwo in der Zollanmeldung erscheinen (erleichtert die Rückforderung der zu entrichtenden Einfuhrumsatzsteuer);
- Beschaffung eines Präferenznachweises, um die Erhebung nicht rückforderbarer **Zölle** zu vermeiden.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0234&from=EN>

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Grundkurs 2015 (in 5 Halbtages-Modulen)

Unsere **MWST-Grundkurse** waren bisher immer ausgebucht. Wir starten deshalb ab dem **26. Mai 2015** erneut einen Grundkurs in fünf halbtägigen Modulen (jeweils am Dienstag Vormittag). Unsere Dozenten vermitteln Ihnen die Grundlagen der Mehrwertsteuer ergänzt mit praktischen Fallbeispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

Bezugsteuer (Halbtagesseminar)

Beziehen Sie als Unternehmen mit Sitz im Inland vermehrt Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland? Im halbtägigen **Vertiefungsseminar Bezugsteuer** am Montag, **7. September 2015 (Vormittag)** erfahren Sie, welche Steuerfolgen solche Bezüge haben und wie Sie diese gegenüber der ESTV korrekt deklarieren.

Privatanteile (Halbtagesseminar)

Ein Dauerbrenner in fast jedem Unternehmen sind die Privatanteile. In unserem halbtägigen **Vertiefungsseminar Privatanteile** am Montag, **7. September 2015 (Nachmittag)** vermitteln wir eine **steuerliche und sozialabgaberechtliche Gesamtdarstellung**. Anhand von Praxisfällen legen wir die Abgabefolgen Schritt für Schritt dar und geben auch einen Überblick über die auf den 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

PRAXISÄNDERUNGEN DER ESTV

Bereits im Dezember hat die ESTV mehrere Praxisänderungen veröffentlicht, welche auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind. Nun wurden im März 2015 weitere Praxisänderungen in die webbasierten Publikationen eingearbeitet, die entweder rückwirkend auf den 1. März 2015 gelten oder ab dem 1. Juli 2015 ihre Wirkung entfalten.

Auf den **1. März 2015** wurden folgende Publikationen geändert:

MWST-Info 04 Steuerobjekt

Hier wurde bei der Ziffer 6.7, welche Praxisgemeinschaften im Bereich der Humanmedizin zum Thema hat, der Satz gestrichen, wonach die zu den Selbstkosten weiterverrechneten Dienstleistungen von Angehörigen der Pflege- und Heilberufen ausgeführt werden müssen. Damit ist klargestellt, dass z.B. die Personen, welche das gemeinsame Sekretariat führen, nicht zwingend Angehörige der Pflege- und Heilberufe sein müssen.

MWST-Branchen-Info 03 Druckerzeugnisse

Die Änderung betrifft die Ziffer 6 welche Ausführungen zu den Binde-, Heft- und neu auch Vergoldungsarbeiten enthält. Die hier vorgenommene Präzisierung betrifft Vergoldungsarbeiten (wie auch das Marmorieren, das Sprekeln und das Einfärben) von Buchschnitten, die zwar grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar sind, aber zum reduzierten Satz abzurechnen sind, wenn es sich beim Druckerzeugnis um eine zum reduzierten Steuersatz abzurechnendes Druckerzeugnis handelt.

MWST-Branchen-Info 09 Transportwesen

In dieser MBI erfolgen Änderungen bei zwei Sachverhalten. So wird eine Vereinfachung für die Bestimmung des Ortes von gastgewerblichen Leistungen bei grenzüberschreitenden Personentransporten namentlich mit Schiffen und bei Carfahrten eingeführt (Ziff. 1.3.4.1 und 1.3.4.2.) Der seit 1.1.2012 in Kraft stehende Art. 5a MWSTV hat eine Anpassung bei den grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit anderen Beförderungsmitteln (Ziff. 1.2.4) und eine neue Ziff. 1.2.5 betreffend die Personenbeförderung auf dem Bodensee, Untersee und dem Rhein zur Folge.

MWST-Branchen-Info 19 Gemeinwesen

Hier erfolgt eine kleine Änderung im Anhang V. Ziffer 70 betreffend die Amtsanzeiger. Werden die Verleger/Druckereien, welche bereits eine Konzession bezahlt haben auch noch verpflichtet, die amtlichen Anzeigen gratis zu publizieren, so haben sie diese zu versteuern. Bisher war die Bemessungsgrundlage „der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde“ und neu ist die Bemessungsgrundlage „der Marktwert“. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 3 MWSTG.

Auf den **1. Juli 2015** schliesslich erfolgt eine weitere Praxisänderung.

MWST-Branchen-Info 20 Bildung

Neu sind Prüfungen einheitlich von der Steuer ausgenommene Umsätze, für welche optiert werden kann. Eidg. Prüfungen gelten nicht mehr als hoheitlich erbracht.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Insbesondere im Zusammenhang mit der im Herbst 2012 publizierten Praxis der unternehmerischen Tätigkeit stellte sich immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen die zu Unrecht abgerechnete Umsatzsteuer zurückgefordert werden kann, wenn die Steuer gegenüber den Leistungsempfängern ausgewiesen wurde. Was sind die Anforderungen an den Nachweis, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist? Das Urteil des Bundesgerichts vom 16. September 2014 (2C_411/2014) bringt hier Klarheit, leider zu Ungunsten der Steuerpflichtigen.

Sachverhalt

A. handelte als Einzelunternehmer mit Honig, Imkereiprodukten und Blumen. Er rechnete mittels Saldosteuerersatz mit der ESTV ab. Bei einer Kontrolle stellte die ESTV fest, dass A. Leistungen zum Normalsatz anstatt zum reduzierten Satz fakturiert hatte. Diese Umsätze hat A. mit dem bewilligten Saldosteuerersatz abgerechnet. Da der bewilligte Saldosteuerersatz von einer Fakturierung mit dem reduzierten Satz ausgeht, hat die ESTV für diese Umsätze die Differenz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz nachbelastet. Die ESTV begründet die Nachbelastung mit dem Grundsatz „Fakturierte Steuer = Geschuldete Steuer“ (Art. 27 Abs. 2 MWSTG). A. seinerseits macht geltend, die zu hoch ausgewiesene Steuer sei nicht geschuldet, weil dem Bund kein Steuerausfall entstanden sei, da die Leistungsempfänger in der Regel private Personen seien, welche die Vorsteuern nicht geltend machen können.

Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hebt in seinen Erwägungen hervor, dass der Rechnung und dem darauf angebrachten Steuerausweis im Mehrwertsteuerrecht seit jeher eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Rechnung dient – soweit sie den mehrwertsteuerlichen Voraussetzungen entspricht – der leistungsempfangenden Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit als Ausweis über den Vorsteuerabzug. Die Rechnung stellt ein wichtiges Indiz dar, dass die fakturierende Person auch Leistungserbringerin ist und die in der Rechnung ausgewiesene

Leistung tatsächlich erbracht hat. Mit der Rechnung erklärt die fakturierende Person überdies, dass sie die in der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer der ESTV abgeliefert hat oder dies noch tun wird.

Der Grund, dass die fakturierende Person die zu hoch ausgewiesene Steuer bezahlen muss liegt darin begründet, dass die leistungsempfangende Person nicht prüfen muss, ob der Ausweis der Steuer zu Recht erfolgte. Ziel sei eine formelle Synchronisierung. Art. 27 Abs. 2 MWSTG stellt eine gesetzliche Tatsachenvermutung auf, wonach ein zu hoher Steuerausweis zu einem Steuerausfall führt. Die materielle Synchronisierung ergibt sich aus der Möglichkeit nachzuweisen, dass der zu hohe Steuerausweis nicht zu einem Steuerausfall geführt hat. Allerdings liegt die Beweisführungslast bei der fakturierenden Person. Dabei handelt es sich aber um einen Beweis des Gegenteils. Es braucht deshalb den vollen Beweis, dass kein Steuerausfall entstanden ist. Der blosser Beweis der Unwahrscheinlichkeit genügt nicht.

Der Nachweis, dass durch den zu hohen Steuerausweis kein Steuerausfall für den Bund entstanden ist, kann praktisch nur durch eine Bestätigung der Rechnungsempfänger gelingen, in welcher die Rechnungsempfänger zu Händen der ESTV bestätigen, dass sie die ausgewiesene Steuer nicht abgezogen haben und diese auch in Zukunft (während der Verjährungsperiode) nicht geltend machen werden.

Fazit

Mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 16. September 2014 ist nun klar, dass an einen Nachweis, es sei dem Bund kein Steuerausfall entstanden, hohe Anforderungen gestellt werden. Diese Anforderungen sind – wenn überhaupt – nur sehr schwierig zu erfüllen und in der Regel mit einem grossen Aufwand verbunden. Dies bedeutet, dass bei der Rechnungsstellung noch grössere Sorgfalt angebracht ist und in den Fällen, in denen die mehrwertsteuerliche Qualifikation einer Leistung umstritten ist, dies rechtzeitig geklärt werden sollte.

Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer und führen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges. Was gilt es bei der Geltendmachung des Schadenersatzes beim Schadensverursacher zu beachten, insbesondere wenn der Schaden selber und nicht durch Dritteleistungen behoben wird?

Ausgangslage

Die Buswelt AG betreibt eine Flotte von 20 Reisebussen, mit welchen sie Busreisen in ganz Europa anbietet. Die Buswelt AG gliedert sich in drei Profit-Center: Busreisen, Reisebüro und Werkstätte. Neben dem Unterhalt der Reisebusse nimmt die Werkstätte auch Reparaturen an den eigenen Reisebussen vor, die aus Unfällen mit Fremdverschulden stammen. Zusätzlich zu den Arbeiten an den eigenen Bussen nimmt die Werkstätte auch Aufträge von Dritten entgegen. Auf den Rechnungen tritt die Werkstätte unter dem Namen „Garage Alpenblick“ auf, der historisch bedingt aber nicht im Handelsregister verzeichnet ist. Ausser der MWST-Nr. gibt es keine weiteren Hinweise auf die Buswelt AG.

Felix Zbinden verursacht mit seinem Lieferwagen an einem Reisebus der Buswelt AG einen grösseren Schaden. Der beschädigte Reisebus wird in der Werkstätte der Buswelt AG repariert. Für die Reparatur stellt das Profit-Center Werkstätte dem Profit Center Busreisen eine Rechnung über CHF 4'500, wobei diese wie üblich den Namen „Garage Alpenblick“ trägt. In der Rechnung wird keine Steuer ausgewiesen und sie enthält keinen Hinweis darauf, dass es sich um eine interne Verrechnung handelt. Die Buswelt AG verwendet diese interne Rechnung, um gegenüber der Versicherung des Schadenverursachers ihre Forderung geltend zu machen. Die Versicherung zahlt der Buswelt AG die CHF 4'500 für den von Herrn Zbinden verursachten Schaden.

Beim Manövrieren touchiert Julia Klein einen Reisebus der Buswelt AG. Ein Rückfahrlicht des Reisebusses wird beschädigt und muss ersetzt werden. Frau Klein will den Schaden ohne die Versicherung regulieren und ersucht die Buswelt AG, ihr den Schaden direkt in Rechnung zu stellen. Die Buswelt AG stellt Frau Klein eine Rechnung über CHF 350. In der Rechnung wird nicht auf die Steuer hingewiesen.

Mehrwertsteuerliche Folgen

Die Verrechnung der Reparatur durch die Werkstätte an den Busbetrieb stellt eine interne Verrechnung zwischen Kostenstellen innerhalb eines Unternehmens dar, welche mehrwertsteuerlich nicht relevant ist. Daran ändert auch nichts, dass für die Verrechnung eine Rechnung wie für Leistungen an Dritte ausgestellt wurde. Allerdings ist der Buswelt AG und insbesondere deren Profit Center Werkstätte ans Herz zu legen, interne Verrechnungen klar als solche zu bezeichnen. Zudem sollte auf den Rechnungen des Profit Centers vermerkt werden, dass Leistungserbringer die Buswelt AG ist. Dies kann z.B. durch den Hinweis „Die Alpenblick Garage ist ein Betrieb der Buswelt AG“ geschehen. Die Verwendung der Bezeichnung Alpenblick Garage ist nicht zu beanstanden.

Die Verwendung der Rechnung des Profit Centers Werkstätte (Garage Alpenblick) bei der Geltendmachung des Schadens bei der Versicherung ändert nichts daran, dass es sich um eine interne Verrechnung innerhalb der Buswelt AG handelt. Bei der Schadensmeldung dient der Beleg als Nachweis der Höhe des entstandenen Schadens. Die Zahlung der Versicherung stellt bei der Buswelt AG eine Schadenersatzzahlung dar, die nicht der Steuer unterliegt. Die erhaltene Zahlung ist in der Ziffer 910 des Abrechnungsformulars zu deklarieren.

Beim Betrag, welchen die Buswelt AG Julia Klein in Rechnung stellt, handelt es sich ebenfalls um Schadenersatz, der als Nichtentgelt nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Dieser Zahlungsfluss ist in der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung in Ziffer 910 zu deklarieren. Damit ein Mittelfluss als Schadenersatz oder Genugtuungszahlung qualifiziert, ist nicht notwendig, dass dieser von einer Versicherung ausgerichtet wird. Die entsprechende Zahlung kann auch vom Schadensverursacher direkt erfolgen. Bei der Rechnungstellung ist darauf zu achten, dass beim Rechnungstext ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen Ausgleich für einen verursachten Schaden handelt. In der Rechnung darf in keinem Fall auf die Mehrwertsteuer hingewiesen werden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch